

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: FGG § 29

Rechtssatz: Legt eine Behörde weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift ein, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, wenn die Beschwerde nicht in eigener Angelegenheit, sondern im Namen einer dritten Person erhoben wird.

Aktenzeichen IV ZB 46/58

Beschluß des BGH vom 23. April 1958

OLG Schleswig
LG Itzehoe
AG Itzehoe

B e s c h l u ß

In der Familienrechtssache

der minderjährigen Kinder B [REDACTED]

1. Fred B [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1946,
2. Claus B [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1947,
3. Rolf B [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1949,

wegen Auszahlung von Kindergeld.

Beteiligte:

Vater: Kraftfahrer Gerhard B [REDACTED] in N [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

Sorgereichtspflegerin: Olga K [REDACTED] in I [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

- vertreten durch den Kreisausschuß des Kreises S [REDACTED]
(Bezirksfürsorgeverband), dieser vertreten durch den Bürgermeister der Stadt I [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die weitere Beschwerde der Sorgereichtspflegerin gegen den Beschluß der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 24. Oktober 1957 in der Sitzung vom 23. April 1958 beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird als unzulässig
verworfen.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Ehe der Eltern der minderjährigen Kinder B [REDACTED] ist rechtskräftig für nichtig erklärt. Die Kinder befinden sich bei ihrer Großmutter mütterlicherseits, die zur Sorgerechtpflegerin bestellt worden ist. Der Vater der Kinder hat wieder geheiratet. Seine jetzige Ehefrau hat zwei Kinder mit in die Ehe gebracht. Der Vater, der bei den S [REDACTED]-S [REDACTED]-Werken in N [REDACTED] beschäftigt ist, bezieht von der Familienausgleichskasse dieses Werkes ein Kindergeld von monatlich 75 DM.

Auf Antrag der Sorgerechtpflegerin hat das Amtsgericht in Itzehoe durch Beschluß vom 11. Juli 1957 die Familienausgleichskasse angewiesen, 3/5 des Kindergeldes an die Sorgerechtpflegerin auszusahlen. Auf die Beschwerde des Vaters hat das Landgericht in Itzehoe den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und den Antrag der Sorgerechtpflegerin abgewiesen.

Die Sorgerechtpflegerin hat gegen diesen Beschluß, der ihr am 30. Oktober 1957 zugestellt worden ist, am 30. November 1957 weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeschrift ist von dem Bürgermeister der Stadt I [REDACTED] unterzeichnet. Die Beschwerdeführerin hat dem Bezirksfürsorgeverband für den Kreis S [REDACTED] Vollmacht zur Einlegung der Beschwerde erteilt. Dieser hat dem Bürgermeister der Stadt I [REDACTED] Untervollmacht erteilt.

Das Oberlandesgericht in Schleswig möchte die weitere Beschwerde als unzulässig verwerfen. Das Oberlandesgericht ist mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg (MDR 1953, 689) der Ansicht, die weitere Beschwerde genüge nicht der in § 29 FGG vorgeschriebenen Form. Eine weitere Beschwerde müsse



auch dann von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, wenn sie von einer Behörde nicht in eigener Angelegenheit, sondern als Vertreterin des Beschwerdeführers eingelegt werde. Das Oberlandesgericht sieht sich an einer Entscheidung jedoch durch eine zu der gleichlautenden Vorschrift des § 80 GBO ergangene gegensätzliche Entscheidung des Kammergerichts (KGJ 46, 176) gehindert. Es hat daher die weitere Beschwerde gemäß § 28 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vorlage ist zu Recht erfolgt und der Bundesgerichtshof nach § 28 Abs. 3 FGG berufen, über die weitere Beschwerde zu entscheiden. Diese muß als unzulässig verworfen werden.

Die Beschwerdeführerin kann nach § 29 FGG nur dadurch formgerecht weitere Beschwerde einlegen, daß sie diese bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts zu Protokoll erklärt oder daß sie eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Beschwerdeschrift einreicht. § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG ermöglicht ihr nicht, die Beschwerde in der Weise einzulegen, daß sie einer Behörde Vollmacht erteilt, die für sie eine nicht von einem Anwalt unterzeichnete Beschwerdeschrift einreicht.

Der vom Kammergericht zu § 80 GBO vertretenen gegensätzlichen Ansicht kann nicht zugestimmt werden. § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG gewährt Notaren und Behörden eine Formerleichterung für die von ihnen eingelegten weiteren Beschwerden. In der Regel werden Notare allerdings weitere Beschwerden nicht in eigener Angelegenheit, sondern für Dritte einlegen. Unzweifelhaft genießen sie auch dafür die Formerleichterung. Daraus folgt aber nicht, daß den in § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG gleichfalls genannten Behörden ebenfalls die Formerleichterung zusteht, wenn sie nicht in eigener Angelegenheit, sondern für einen Dritten eine weitere Beschwerde einlegen. Während der Geschäftskreis

der Notare vor allem die Besorgung der Angelegenheiten dritter Personen umfaßt, werden Behörden in der Regel nur in Sachen des ihnen zugewiesenen eigenen Aufgabenkreises tätig. Für die Notare besteht überdies die Formerleichterung nicht allgemein, sondern nur, wenn sie in der betreffenden Angelegenheit bereits im ersten Rechtszug für den von ihnen vertretenen Beschwerdeführer Anträge gestellt haben, wenn sie sonach von vornherein mit der Angelegenheit befaßt und von Berufs wegen mit ihr vertraut sind.

Sinn und Zweck des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG gebieten es, den Behörden die selbständige Unterzeichnung von Beschwerdeschriften nur dann zu ermöglichen, wenn sie in eigener Angelegenheit weitere Beschwerde einlegen, nicht dagegen, wenn sie im Namen eines dritten Beschwerdeführers handeln. Die in § 29 FGG vorgeschriebene Form der weiteren Beschwerde soll gewährleisten, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur sachlich hinreichend begründete weitere Beschwerden eingelegt werden, um die Rechtspflege nicht durch Entscheidungen über vollkommen unzulänglich begründete weitere Beschwerden zu hemmen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, daß die Beschwerdeschrift einer weiteren Beschwerde grundsätzlich von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Er hat nur insoweit Ausnahmen gemacht, als sie nach Lage der Sache geboten erschienen und mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind angenommen bezüglich der von einem Notar eingelegten weiteren Beschwerde, der in der betreffenden Angelegenheit einen Antrag für den Beschwerdeführer in der ersten Instanz gestellt hat, und bezüglich der von einer Behörde eingelegten Beschwerde. Der gesetzgeberische Grund für die den Behörden gewährte Formerleichterung besteht nur, wenn die Behörde selbst im eigenen Namen Beschwerde führt. Nur in diesen Fällen kann davon ausge-

gangen werden, daß die Behörde über die nötige Sachkunde verfüge, um ohne Mitwirkung eines Anwalts die Beschwerdeschrift sachgerecht abfassen zu können.

Unerheblich ist es, ob die Behörde, die die Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, an der erstrebten Entscheidung irgendwie interessiert ist. Es kommt allein darauf an, ob sie Beschwerdeführerin ist. Würde die in § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG vorgesehene Ausnahme in weiterem Umfange zugelassen, dann würde die Gefahr bestehen, daß die vom Gesetz mit dem Formzwang erstrebten Ziele nicht erreicht würden.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Wilden